Medikamentengabe in Schulen

Grundsätzlich ist es zulässig, dass die Sorgeberechtigten Dritte mit der Medikamentengabe, die ansonsten durch die Eltern persönlich zu erfolgen hat, betrauen dürfen.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Schule und den Sorgeberechtigten.

Für eine praktikable Handhabung der Übertragung können folgende Hinweise gegeben werden:

Grundsätzlich sollte geklärt werden, ob die Medikamente nicht zu Hause eingenommen werden können. Nur wenn dies nicht möglich ist, zum Beispiel auf Klassenfahrten, sollte die Schule im Einzelfall die Medikamentengabe übernehmen.

Es sollte eine detaillierte schriftliche Aufgabenübertragung erfolgen; diese sollte folgende Punkte enthalten:

- Medikamentenbezeichnung, Dosierung, Verabreichungsform und Uhrzeit der Medikamentengabe
- Lagerung des Medikaments (z.B. im Kühlschrank, wenn erforderlich)
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Am besten ist es, wenn diese Angaben durch den Arzt schriftlich gemacht werden.

Die Übertragung muss durch die Sorgeberechtigten unterschrieben sein; ggf. müssen beide Elternteile unterschreiben.

In der Schule sollten folgende Punkte klar geregelt sein:

- Genaue Beschriftung der Medikamente (Verwechslungsgefahr vermeiden)
- Abgabe-Berechtigte namentlich festlegen
- Ggf. Schulung von Abgabe-Berechtigten (z.B. bei Insulingabe)
- Keine Aufbewahrung der Medikamente im Erste-Hilfe-Schrank; Aufbewahrung unter Verschluss

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergien auf Insektenstiche etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Arzt, Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte festzulegen.

Es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn ein Gesundheitsschaden nach einer Medikamentengabe beim Kind entsteht, auch wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden (falsche Dosierung, Infektion etc.). Das betreuende Personal ist dann von der Haftung freigestellt. Sollte die vereinbarte Medikamentengabe jedoch unterlassen werden, besteht bei einem dadurch am Kind verursachten Gesundheitsschaden keine Anerkennung auf Leistung durch die Unfallkasse.